



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 23.11.2020

Linksextremismus: Störaktion gegen AfD-Infomobil am 09.10.2020 – Nachfrage

Am 09.10.2020 wurde eine politische Veranstaltung der AfD in Lindau massiv gestört. Hierbei haben Linksradikele den Stand des AfD-Bürgerinfomobils mit Transparenten verdeckt und den Zugang für die interessierten Bürger dadurch verwehrt, mindestens aber erschwert. Die Mitarbeiterin der AfD hat infolge dieser Aktion umgehend die Polizei alarmiert, doch die Beamten kamen mit deutlicher Verspätung und blieben vor Ort zunächst untätig, denn sie hätten keine Handhabe ohne die Einsatzleitung, so die Beamten.

In ihrer Antwort vom 18.11.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 22.10.2020 betreffend „Linksextremismus: Störaktion gegen AfD-Infomobil am 09.10.2020“ gab die Staatsregierung an, dass es sich bei der gegenständlichen Gegenversammlung um eine spontane Versammlung gehandelt hätte und somit keine Pflicht zu vorherigen Anzeige nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) erforderlich gewesen wäre. Der Lokalpresse (Ausgabe der Lindauer Zeitung vom 17.10.2020) war allerdings zu entnehmen, dass die Gegenversammlung angemeldet gewesen sei. Außerdem überrascht die behauptete Spontanität vor dem Hintergrund, dass die Störer große Banner bei sich trugen, was wiederum auf eine vorherige Planung schließen lässt, womit keine Spontanversammlung gegeben wäre.

Ich frage die Staatsregierung:

1. War eine Gegenversammlung zum Auftitt des AfD-Mobils am 17.10.2020 in Lindau angemeldet? 2
2. Inwiefern lässt sich erklären, dass die Gegenversammlung spontan gewesen sei, wo doch mehrere Teilnehmer große Banner trugen, die auf einen planmäßigen Auftritt schließen lassen? 2
3. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen es zu Gegenversammlungen gegen AfD-Infostände o. Ä. kam, wobei die Gegendemonstranten Banner trugen und die Gegenversammlung als Spontanversammlung nicht ordnungsrechtlich geahndet wurde? 2
4. Sind nach Meinung der Staatsregierung solche Versammlungen Spontanversammlungen, bei denen etwa ein angekündigter AfD-Infostand aufgebaut wird und hiergegen Personen aufmarschieren, die Banner bei sich tragen? 2
5. Ist das Tragen von großen Bannern nach Meinung der Staatsregierung ein Indiz dafür, dass es sich bei einer Versammlung um keine Spontanversammlung handelt? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.01.2021

- 1. War eine Gegenversammlung zum Auftitt des AfD-Mobils am 17.10.2020 in Lindau angemeldet?**

Nein, eine diesbezügliche Versammlungsanzeige lag den zuständigen Behörden nicht vor.

- 2. Inwiefern lässt sich erklären, dass die Gegenversammlung spontan gewesen sei, wo doch mehrere Teilnehmer große Banner trugen, die auf einen planmäßigen Auftritt schließen lassen?**

Die genutzten Stoffplakate der Versammlungsteilnehmer hatten keinen direkten Bezug zum AfD-Infomobil, sondern richteten sich allgemein gegen Faschismus und Rassismus. Derartige Kundgebungsmittel sind nach polizeilicher Erfahrung meist zur wiederkehrenden Verwendung bei Versammlungen vorgesehen und können daher durch Versammlungsteilnehmer auch sehr kurzfristig eingesetzt werden.

Insofern ergaben sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass die Art der Kundgebungsmittel einer Einstufung als Spontanversammlung entgegenstehen würde.

- 3. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen es zu Gegenversammlungen gegen AfD-Infostände o.Ä. kam, wobei die Gegendemonstranten Banner trugen und die Gegenversammlung als Spontanversammlung nicht ordnungsrechtlich geahndet wurde?**

Eine automatisierte Auswertung polizeilicher Datenbestände unter Beachtung aller angefragten Parameter (Gegenversammlung, Banner, Spontanversammlung, Ahndung) ist nicht möglich.

- 4. Sind nach Meinung der Staatsregierung solche Versammlungen Spontanversammlungen, bei denen etwa ein angekündigter AfD-Infostand aufgebaut wird und hiergegen Personen aufmarschieren, die Banner bei sich tragen?**
- 5. Ist das Tragen von großen Bannern nach Meinung der Staatsregierung ein Indiz dafür, dass es sich bei einer Versammlung um keine Spontanversammlung handelt?**

Eine pauschale Beantwortung der Fragen ist nicht möglich, da eine Einstufung als Spontanversammlung und auch die in diesem Zusammenhang stattfindende Verwendung von Transparenten immer anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bewerten ist.

Für die Beurteilung von Transparenten als Indizien für eine im Vorhinein geplante Versammlung sind neben der Machart derselben unter anderem auch die individuelle Ausrichtung auf die jeweilige Versammlung, die Anzahl der Kundgebungsmittel sowie die zeitliche Komponente der erstmaligen Verwendung im Versammlungsgeschehen vor dem Hintergrund zu bewerten, ob diese spontan hergestellt oder beschafft werden können. Sollten sich im Rahmen des diesbezüglichen Abwägungsprozesses keine Hinweise darauf ergeben, dass genutzte Transparente nur mit entsprechender Vorbereitung zu organisieren waren, so besteht keine hinreichende Grundlage für sicherheitsrechtliche bzw. strafverfolgende Folgemaßnahmen.